

Satzung

Kirchenbau-Verein Kiedrich e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Kirchenbau-Verein Kiedrich e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Kiedrich. Seine Verwaltung kann von einem anderen Ort ausgeführt werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts >>steuerbegünstigte Zwecke << der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, die Renovierung und Erhaltung der zur katholischen Pfarrei gehörenden Pfarrkirche St. Valentin, St. Michaelskapelle, Kirchhof, Kapellen und Wegekreuze in Kiedrich, samt ihrem Inventar, ideell und finanziell zu fördern (Förderverein).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtliche tätig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres in Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstands.

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Kirchenbau-Verein Kiedrich e.V. zu richten und werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die für die Vereinsaufgaben (§2) erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Über die Mindesthöhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Kassenprüfer/innen
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- e) Wahl und Abberufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über die Verwendung des Vermögens gemäß der Satzung § 2.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 6 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem / seiner Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung, per E-Mail und anderer elektronischer Mittel einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzendem des Vorstands oder seinem / seiner Stellvertreter/in geleitet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, die Satzung bestimmt ein anderes Stimmenverhältnis.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

(1) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus folgenden Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre für nachstehende Ämter zu wählen sind:

- 1) Vorsitzende/r
- 2) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- 3) Kassenwart/in
- 4) Schriftführer/in

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Zum **erweiterten Vorstand** gehören **vier Beisitzer**, die aus der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit der wirksamen Wahl eines der vorgenannten Vorstandsmitglieder.
Nach Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes bleibt dieses solange in seinem Amt, bis jeweils ein neues Vorstandsmitglied wirksam gewählt wurde.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben in Vorstandssitzungen gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend durch das Gesetz oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, sowie für:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Führung der Buchhaltung und Erstellung des Jahresberichts
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Entscheidung über die Verwendung des Vermögens gemäß Satzung

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der / dem Vorsitzendem oder seinem/ seiner Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich unter Berücksichtigung §7.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Kasse ist jährlich zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer/innen und einen/e Ersatzrechnungsprüfer/in. Diese können lediglich für zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden gewählt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der katholischen Kirchengemeinde Kiedrich zu, die es für einen kirchlichen Zweck verwendet, der dem Vereinszweck gemäß § 2 am nächsten kommt.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.12.2009 erstellt und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Kiedrich, den 02. Juli 2019

Winfried Steinmacher
1. Vorsitzender

Werner Kremer
Stellvertretender Vorsitzender